

Personalkosten sparen

Urteil: Benzingutscheine sind steuerfrei

Benzingutscheine, auf denen der Wert aufgedruckt war, galten bisher in der Lohnbuchhaltung als steuerpflichtiger Barlohn. Der Bundesfinanzhof (BFH) bewertet sie nun als steuerfreien Sachlohn. Damit sind Benzingutscheine als Personalinstrument noch attraktiver.

Mit steuer- und sozialversicherungsbegünstigten Gehaltsbestandteilen können Sie in erheblichem Maße Personalkosten einsparen. Darunter fallen beispielsweise Massagen, das Überlassen von Mobiltelefonen, aber auch Benzingutscheine. Zu Letzteren hat der BFH in aktuellen Urteilen Stellung genommen und kritische Problembereiche entschärft. Bisher musste bei den Benzingutscheinen darauf geachtet werden, dass kein Eurobetrag auf dem Gutschein genannt ist, dass keine Tankkarte zum Bezahlen überlassen wurde und dass nicht lediglich eine Tankquittung des Arbeitnehmers erstattet wurde. Auch sonstige auf Euro lautende Gutscheine, beispielsweise von Internethändlern oder Drogerien,



Foto: Daniel Rennert/pixello.de

Auch mit Benzingutscheinen lassen sich Personalkosten einsparen.

waren alsbarer Lohn voll steuerpflichtig. Der BFH hat diese Beurteilung nun verworfen und die Rechtsanwendung erheblich vereinfacht. Zukünftig soll in all diesen Fällen ein steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug vorliegen. Entscheidendes Merkmal ist, dass Sie Ihrem Arbeitnehmer lediglich den Anspruch auf einen Warenbezug einräumen.

Anmerkung: Die Urteile sind zur (allgemeinverbindlichen) Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen und seit 23.03.2011 allgemein anwendbar. Wie die Finanzverwaltung auf den Richterspruch reagiert, bleibt abzuwarten. Aktuell ist gängige Praxis, dass unliebsame BFH-Urteile direkt bei Veröffentlichung durch einen Nichtanwendungserlass des Finanzministeriums blockiert und anschließend vom Gesetzgeber durch eine teils auch rückwirkende Gesetzesänderung wieder außer Kraft gesetzt werden.

Empfehlung: Zumindest bis zur Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt sollten Sie die formalen Spielregeln der Tankgutscheine genau berücksichtigen, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt und der Sozialversicherung zu vermeiden. Mittels Excel-Tabelle und Serienbrief lässt sich die Ausstellung korrekter Benzingutscheine leicht in den Griff bekommen.

BFH vom 11.11.2010, VI R 21/9, VI R 27/9,
VI R 41/10, VI R 40/10, VI R 26/8

Björn Ziegler, Steuerberater
Fuchs + Partner, Volkach

Abrechnung Online: Papierlos in die Zukunft? (Noch) nicht ganz!

Disketten- und Handabrechner werden in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns schon bald der Vergangenheit angehören. Abrechnung Online ist deutlich auf dem Vormarsch und wird bereits von über 4000 Praxen genutzt.

Fast schon komplett papierlos wird der Bereich KCH abgerechnet. Nur noch für zwei Kassenarten, Sozialamt und Bereitschaftspolizei, müssen die Berechtigungsscheine per Post an die KZVB versendet werden. Die Berechtigungsscheine dieser Kassen brauchen jedoch nicht extra

verschickt, sondern können immer den Heil- und Kostenplänen (HKP) der nächsten ZE-Abrechnung beigelegt werden.

Für die ZE-Abrechnung gehen noch alle Unterlagen wie das Formblatt M, das Fallzahlenprotokoll und die HKP per Post an die KZVB. Bei KFO müssen das Formblatt Q-KFO und die KFO-Rechnungen geschickt werden.

Geplant ist, für diese BEMA-Teile ab 2012 sukzessive die papierlose Abrechnung einzuführen.

Wilma von Frieling